



BAUWIRTSCHAFT  
Baden-Württemberg e.V.

# POSITIONSPAPIER ZUR ENTSORGUNG VON ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT



## **Herausgeber:**

Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.

Hohenzollernstraße 25

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 64853-0

Telefax: 0711 64853-49

[info@bauwirtschaft-bw.de](mailto:info@bauwirtschaft-bw.de)

[www.bauwirtschaft-bw.de](http://www.bauwirtschaft-bw.de)

Verantwortlich: Thomas Möller, Hauptgeschäftsführer

Autor: Rainer Mang, Geschäftsführer Abteilung Wirtschafts- und Baurecht

November 2019

## Was läuft schief bei der Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt?

Zunächst ein Hinweis, der für das Verständnis der Gesamtproblematik essentiell ist: Nicht nur Bauschutt ist Abfall. Auch Boden wird rechtlich betrachtet zu Abfall, sobald er in der Baggerschaufel liegt und abtransportiert wird. Nicht nur „schlechter“ oder verunreinigter Boden gilt als Abfall, sondern jeglicher Bodenaushub, der nicht auf der Baustelle verbleibt.

Das Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen in Baden-Württemberg hat sich 2017 auf rund 39 Mio. Tonnen (t) summiert. Das entspricht fast 80 % des gesamten im Land zu entsorgenden Abfallaufkommens (49,7 Mio. t). Seit 2012 ist das Gesamtabfallaufkommen spürbar angestiegen. In erster Linie ist das auf deutliche Mengenzuwächse bei der Abfallart „Boden und Steine“ zurückzuführen. 2017 sind hier 27,6 Mio. t aufgelaufen. Die derzeit rege Bautätigkeit im Land hat sicherlich mit zum steigenden Aufkommen an Bodenaushub beigetragen (Quelle: Pressemitteilungen Statistisches Landesamt BW vom 19.08.2016, 17.10.2017 und 03.08.2018).

Hauptproblem ist jedoch, dass die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen durch diverse Faktoren, die nicht unmittelbar mit den Baugeschehen zusammenhängen, immer komplizierter und kostspieliger wird, wodurch sich das Bauen weiter verteuert. Dies betrifft sowohl die Verwertung (d.h. die Verfüllung von Kiesgruben und Steinbrüchen sowie den

Wiedereinbau in Tiefbaumaßnahmen) als auch die Beseitigung auf Deponien. In einigen Regionen haben sich die Kosten für die Entsorgung von Bodenaushub in den vergangenen Jahren verdoppelt, teilweise sogar verdreifacht. Das schlägt sich massiv auf die Baukosten nieder. Bei Baumaßnahmen, bei denen viel Boden oder Bauschutt anfällt, machen die Entsorgungskosten einen erheblichen Anteil der Gesamtbaukosten aus. Den Erdaushub für ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit 500 m<sup>3</sup> zu entsorgen kostet – je nach Verunreinigung des Bodens – zwischen 15.000,- Euro und 70.000,- Euro brutto. Wenn der Boden nicht verwertet werden kann, sondern auf eine Deponie verbracht werden muss, schnellen die Entsorgungskosten exponentiell nach oben. Die genannten Preise betreffen allein die Entsorgung, die Kosten für das Ausbaggern und Abtransportieren sind hier nicht berücksichtigt.

Dies läuft den erklärten politischen Zielen zuwider, günstigen Wohnraum zu schaffen und die Infrastruktur möglichst wirtschaftlich auszubauen bzw. zu erneuern. Zudem ist der Transport von Erdaushub und Bauschutt wegen fehlender ortsnaher Entsorgungsmöglichkeiten über weite Entfernungen hinweg weder ökonomisch noch ökologisch zu rechtfertigen. Dadurch werden erhebliche Mengen an Abgasen und Schadstoffen produziert, die vermeidbar wären.



# WAS SIND DIE URSACHEN?

## Kein planvolles Vorgehen

Die geltenden Vorschriften führen nicht zu einem sinnvoll funktionierenden Entsorgungssystem. Nach derzeitiger Rechtslage muss die Entsorgung nicht vorausschauend geplant werden. Das bedeutet in der täglichen Praxis, dass häufig nach einem schnell greifbaren Entsorgungsweg gesucht wird. Eine Aufgabe, für die Bauunternehmen eigentlich nicht zuständig sind. Dennoch unternehmen sie oft große Anstrengungen, die Entsorgung zu bewerkstelligen. Kurzfristig ist es in der Regel nicht möglich, eine geeignete Baumaßnahme (z. B. Lärmschutzwand) zu finden, bei der der Boden wieder eingebaut werden kann. Der so entstehende Zeitdruck ist für eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Entsorgung

kontraproduktiv. Durch diese Praxis landen unnötig viele Abfälle letztlich auf der Deponie.

Um ausgehobenen Boden bei einer anderen Baumaßnahme wieder einbauen zu können, müssen mehrere günstige Faktoren zusammen kommen: Der Boden muss die richtigen chemischen und mechanischen Eigenschaften haben, der Bauherr muss sich bereit erklären, den Boden anzunehmen, und die Bodenschutzbehörde muss den Einbau genehmigen. Ist dies nicht von langer Hand geplant, gelingt ein Wiedereinbau nicht. Stattdessen muss ein Kiesgruben- oder Steinbruchbetreiber gefunden werden, der bereit ist, den Boden abzunehmen.

## Zu wenige Verwertungsmöglichkeiten, zu wenige Deponien

Zur Verfüllung anstehende Kiesgruben und Steinbrüche sind in vielen Regionen äußerst rar. Deshalb wird der Boden oft über 100 Kilometer weit quer durchs Land transportiert. In vielen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als den Boden auf einer Deponie abzuladen. Doch auch hier gibt es Kapazitätsengpässe. Deponiestätten werden von Landkreisen betrieben und diese weigern sich häufig, Boden aus anderen Landkreisen anzunehmen. Selbst wenn der Boden aus demselben Landkreis stammt, wird die Annahme oftmals mit der Begründung verweigert, der Boden müsse eigentlich verwertet werden und dürfe – da gering belastet – nicht auf eine Deponie. In diesem Dilemma bleibt dem Bauunternehmer meist nichts anderes übrig, selbst für gering belastete Böden einen Entsorgungsbetrieb einzuschalten, was die Kosten weiter in die Höhe treibt.

Für die Verfüllung von Abbaustätten (Steinbrüche und Kiesgruben) darf grundsätzlich nur Bodenmaterial verwendet werden, das nahezu frei von Schadstoffen ist (Qualität Z0 und Z0\* nach VwV Bodenverwertung), auch wenn diese natürlich im Boden vorkommen. In zahlreichen Regionen Baden-Württembergs weist der Boden von Natur aus erhöhte Werte z.B. an Arsen oder Kupfer auf (vgl. Landtags-Drucksache 16/1575 vom 08.02.2016). Man spricht hier von geogener Belastung des Erdreichs, also von Stoffen, die nicht vom Menschen in den Boden eingetragen wurden sondern natürlich vorkommen. Dennoch müssen diese natürlichen Böden bei Baumaßnahmen kostspielig auf Deponien entsorgt werden. Ein Nutzen für die Umwelt ist nicht zu erkennen, die natürlichen Gegebenheiten der Böden vor Ort bleiben trotz Entsorgung des Erdaushubs weiter wie sie sind.

In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist es zwar theoretisch zulässig, den Bodenaushub innerhalb der Region zu verlagern. Dies gilt jedoch unter der Einschränkung „Gleiches zu Gleichem“, d.h. der Boden am Einbauort muss dieselben chemischen Eigenschaften haben wie am Ausbauort. Um eine passende Stelle für die Ablagerung zielgerichtet zu finden, werden detailgenaue Karten der Gebiete mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten benötigt, die es nicht flächendeckend gibt (vgl. Landtags-Drucksache 16/1575 vom 08.02.2016). Da bis heute kein entsprechendes Informations- und Kartierungssystem aufgebaut wurde, ist eine Entsorgung geogen belasteter Böden außerhalb von Deponien nur im Einzelfall möglich, was umfangreiche Bodenerkundungen in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde voraussetzt.

Doch auch die Entsorgung von unbelastetem Boden ist alles andere als einfach, denn die Entsorgungsmöglichkeiten sind regional sehr unterschiedlich. In vielen Landkreisen gibt es

weder Abbaustätten, die verfüllt werden können, noch ausreichende Deponiekapazitäten. Dies bestätigen die Zahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg für das Jahr 2018. Beispielsweise wurden in Stuttgart nur 35.000 t Bodenaushub entsorgt, im Landkreis Reutlingen waren es hingegen 2,4 Mio. t, also 68-mal so viel. Das liegt nicht daran, dass im Landkreis Reutlingen mehr gebaut wird als in Stuttgart, sondern an den mangelnden Entsorgungsmöglichkeiten in und um die Landeshauptstadt. Diese Situation trifft nicht nur auf Stuttgart zu. Auch in den Landkreisen Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Main-Tauber-Kreis, Rastatt, Rhein-Neckar-Kreis und den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Ulm kann Bodenaushub nur in geringem Umfang entsorgt werden. Da ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten fehlen oder knapp sind, muss der Aushub über weite Strecken transportiert werden, um ihn überhaupt entsorgen zu können. Wege von 100 km und mehr sind keine Seltenheit.



## Öffentliche Auftraggeber verweigern Einsatz von RC-Baustoffen

Gering belasteter Boden und Bauschutt (Qualität Z1.1, Z1.2 und Z2 nach VwV Bodenverwertung bzw. Recycling-Erlass) können

dazu verwendet werden, sogenannte technische Bauwerke herzustellen. Bauschutt lässt sich recyceln und unter Straßen als

Frostschutz- oder Tragschicht einbauen oder zur Verfüllung von Leitungsrinnen und Baugruben verwenden. Sogar eine hochwertige Verwertung im Hochbau als Recycling-Beton ist möglich. Gering belasteter Bodenaushub kann zum Bau von Lärmschutzwällen oder zum Bau von Straßen- und Eisenbahndämmen dienen. Für Recycling-Baustoffe gibt es jedoch keine ausreichende Nachfrage. Leider gehen viele öffentliche Auftraggeber nicht mit gutem Beispiel voran, sondern lehnen den Einsatz von Recycling-Baustoffen ab, da sie Vorbehalte hinsichtlich der Baustoffgüte

haben. Dabei ist durch das Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB) sichergestellt, dass solche Baustoffe umweltverträglich und ohne Altlastenrisiko eingesetzt werden. Wenn sich, wie so oft, kein technisches Bauwerk findet, bei dem das Material wieder eingebaut werden kann, bleibt als einzig verbleibender Entsorgungsweg die Deponie. Boden und Bauschutt der Qualität Z1.1, Z1.2 und Z2 dürfen in der Regel nicht zur Verfüllung von Steinbrüchen und Kiesgruben verwendet werden.



## **Fehlendes Entsorgungskonzept durch Auftraggeber**

Die Entsorgung von Bauabfällen sollte bereits in der Planung berücksichtigt werden. Dafür müsste der Auftraggeber im Vorfeld eine detaillierte Schadstoffuntersuchung durchführen. Nur so lässt sich frühzeitig feststellen, ob und in welchem Umfang Schadstoffe im Boden enthalten sind, und wie Bauabfälle sinnvoll verwertet werden können. Eben dies geschieht in der Praxis jedoch nur selten. Es gibt keinerlei Vorschrift, die Bauherren dazu verpflichtet, schon in der Planungsphase Überlegungen zur Entsorgung des Abfalls

anzustellen und ein entsprechendes Abfallentsorgungskonzept zu erarbeiten. Stattdessen wälzen nicht nur private sondern auch öffentliche Bauherren ihre Verantwortung auf die Bauunternehmen ab. Durch die Verlagerung des Abfallmanagements in die Ausführungsphase entstehen jedoch enorme logistische und baubetriebliche Probleme. Das langwierige Warten auf Untersuchungsergebnisse führt oftmals zu unverhältnismäßigen Verzögerungen bis hin zu einem völligen Stillstand der Baumaßnahme. Zudem bleiben

die Bauunternehmen auf sich gestellt, geeignete Entsorgungswege für die Abfälle zu erschließen, die im schlechtesten Fall auf einer Deponie enden.

Das Argument, Bauherren würden zusätzlich belastet, wenn sie sich um die Abfallentsorgung kümmern müssten, greift zu kurz und verkennt die Rechtslage. Der Bauherr ist als Veranlasser der Baumaßnahme der Abfallerzeuger im Rechtssinne und steht in der Pflicht, sich um die ordnungsgemäße Entsorgung der auf seinem Grundstück anfallenden Bauabfälle zu kümmern. Dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht kann er sich nicht entledigen, indem er versucht, sie per Vertrag auf Dritte abzuwälzen. Allerdings erwartet niemand von den Bauherren, die Planung ihres Bauvorhabens inklusive Abfallentsorgung selbst vorzunehmen. Dies muss in die Hände von Fachleuten gegeben werden.

Falls eine Beprobung des Bodens erforderlich ist, macht es für die Bauherren finanziell keinen Unterschied, ob der Geologe rechtzeitig noch in der Planungsphase des Bauvorhabens oder (zu) spät im Stadium der Bauausführung beauftragt wird. Viele Bauherren nehmen offenbar an, sich mit der Übertragung der Verantwortung auf den Bauunter-

nehmer auch der finanziellen Verpflichtungen für den Erdaushub und Bauschutt zu entledigen. Dies ist ein Trugschluss - bezahlt werden muss die Beprobung in jedem Fall. Meist zahlt es sich für die Bauherren sogar aus, die Beprobung frühzeitig zu veranlassen. Denn nur wenn die Entsorgung zum richtigen Zeitpunkt geplant wird, kann eine wirtschaftlich sinnvolle Abfallverwertung gelingen. Die Beseitigung auf einer Deponie kostet den Bauherren dagegen erheblich mehr. Angesichts immer knapper werdender Deponiekapazitäten ist die Beseitigung mineralischer Bauabfälle teuer und wird in Zukunft noch kostspieliger werden.

Bei Kleinbaustellen ist die Entsorgung im Übrigen unverhältnismäßig teuer. Die Kosten für die Analyse des ausgehobenen Materials fallen hier besonders ins Gewicht. Typisches Beispiel ist der Nottfalleinsatz bei einem Rohrbruch, bei dem umgehend gehandelt werden muss, um die Abwasser- oder Wasserleitung wiederherzustellen. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, den Aushub in Containern zu sammeln und umgehend einer Entsorgung zuzuführen. Zugleich muss er das Material analysieren lassen und abhängig vom Ergebnis den jeweiligen Entsorgungsweg wählen.

## **Zu strenge Grenzwerte für RC -Baustoffe**

Für Recycling-Baustoffe gelten strengere Grenzwerte als für Trinkwasser. Negative Veränderungen des Grundwassers durch den Einsatz von Recycling-Baustoffen sind in der nunmehr über 30-jährigen Praxis bislang jedoch nirgendwo in Deutschland festgestellt worden. Besonders unverständlich sind die Grenzwerte für Sulfat in Recycling-Baustoffen. Sulfat ist nicht toxisch. Die derzeitigen Grenzwerte wurden aus Gründen des Korrosionsschutzes von Leitungssystemen festgesetzt. Von der Landwirtschaft wird durch den Einsatz von Düngemitteln großflächig Sulfat

in den Boden und ins Grundwasser eingetragen.

Die Mengen an Sulfat, die durch Regenwasser aus Recycling-Baustoffen gelöst werden, sind im Vergleich dazu verschwindend gering. Nichtsdestotrotz werden für Recycling-Baustoffe Grenzwerte festgesetzt, die jegliche Verhältnismäßigkeit vermissen lassen. Unverhältnismäßig strenge Grenzwerte führen dazu, dass viele Materialien nicht recycelt werden können und stattdessen auf der Deponie landen. Dadurch werden Potentiale für die Kreislaufwirtschaft unnötig verschenkt.

## **DIE FOLGE:**

### **DIE ENTSORGUNG VON ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT WIRD IMMER SCHWIERIGER UND IMMER TEURER!**



#### **Wie kann man gegensteuern?**

- Die Bauleitplanung ist Aufgabe der Gemeinden. Diese sollten verpflichtet werden, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Erschließungs- und Geländenniveau so hoch anzusetzen, dass ein Erdmassenausgleich stattfinden kann. Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial kann anschließend auf dem Baugrundstück selbst oder zumindest im Baugebiet wieder eingebaut werden. Wenn Häuser höher gesetzt werden dürfen, benötigt man für das Untergeschoss eine geringere Aushubtiefe. Gleichzeitig kann der anfallende Erdaushub seitlich wieder angefüllt werden. Materialtransport und -entsorgung werden so auf das notwendige Minimum begrenzt.
- Die Wiederverwertung von Bodenaushub vor Ort sollte oberste Priorität haben. Böden mit natürlicher Vorbelastung müssen deshalb regional mit einer vereinfachten Umweltprüfung wiederverwertbar sein. Hierfür ist es erforderlich, dass die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ein landesweites Bodenkataster erstellt. Aus diesem Kataster muss ersichtlich sein, in welchen Gebieten der Boden naturbedingt (= geogen) oder großflächig siedlungsbedingt belastet ist (vgl. § 12 Abs. 10 BBodSchV). Auf Basis eines solchen Katasters kann anschließend im Einzelfall schnell ermittelt werden, wo ein natürlich vorbelasteter Boden nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ wieder eingebaut werden kann.

- Die Bauherren sind Verursacher der Baumaßnahme und müssen als Abfallerzeuger in die Pflicht genommen werden. Hierfür ist eine eindeutige gesetzliche Regelung im Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich, die keinen Raum für Interpretationen lässt. Die Verlagerung von Risiken und Kosten des Umgangs mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen auf die Bauwirtschaft entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Insbesondere öffentliche Bauherren müssen sich zu ihrer Verantwortung bekennen. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sollten Bauwerke bzw. Böden im Hinblick auf ihre Belastung mit umweltgefährdenden Schadstoffen untersucht und die Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung der Abfälle fachgerecht geplant werden. Offenkundig reicht es nicht aus, den Bauherren in unverbindlichen Ratgebern (z.B. Broschüre des Umweltministeriums BW „Abfallvermeidung in der Baubranche“, 11/16) zu erläutern, wie die Entsorgung von Bauabfällen sinnvoll abzulaufen hat. Vielmehr ist es erforderlich, die Bauherren auf gesetzlicher Basis zu verpflichten, sich bereits während der Planung eines Bauvorhabens um die Entsorgung ihrer Abfälle zu kümmern und ein entsprechendes Abfallentsorgungskonzept zu erstellen bzw. durch Fachleute erstellen zu lassen.
- Die Landkreise und Kommunen müssen in der Bauleitplanung Flächen vorsehen, auf denen sich Recyclingbetriebe ansiedeln können. Recycling von Bauschutt ist nur dort möglich, wo es Flächen gibt, auf denen Recyclinganlagen genehmigt werden können. Ohne eine entsprechende Bauleitplanung scheitert die Ansiedelung solcher Anlagen regelmäßig an Widerständen aus der Bevölkerung. Recyclinganlagen sind jedoch ein zentraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Ohne sie ist es nicht möglich, Bauschutt ortsnah zu recyceln und später als Baumaterial wiederzuverwenden.
- Für nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle müssen regional ausreichende Deponiekapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Selbst bei bestem Abfallmanagement wird es niemals möglich sein, Bauabfälle zu 100% zu verwerten. Die Landkreise müssen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihrer Verpflichtung nachkommen, auf ihrem Gebiet ausreichende Deponiekapazitäten zu schaffen und bereit zu halten und dürfen sich hierbei nicht auf andere Landkreise verlassen. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der selbst über keine eigenen Deponiekapazitäten verfügt, muss die Abfallerzeuger darüber informieren, wo sie ihre mineralischen Bauabfälle möglichst regional entsorgen können.



- Von den Landkreisen müssen Bodenbörsen geschaffen werden, die eine Plattform zur Vermittlung von unbelastetem und gering belastetem Bodenaushub bieten. Diese Bodenbörsen müssen Nachfrage und Angebot zusammenbringen und so ermöglichen, dass Boden regional verwertet werden kann.
- Für Kleinmengen sind regionale und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln. Lagerkapazitäten in den Betriebshöfen der Kommunen und Versorger sind zu nutzen. Damit kann auch die Analyse für die Anlieferung erleichtert werden. Der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herausgegebene Steckbrief „Kleinmengen von mineralischen Bauschutt“, der Erleichterungen schaffen soll, ist nur anwendbar, wenn das Volumen der angelieferten Abfälle 2 m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Für viele Kleinbaustellen gelten diese Erleichterungen somit nicht.
- Bauschutt-Recycling und Boden-Verwertung müssen gefördert und durch entsprechende Regelungen flankiert werden. § 2 Landesabfallgesetz BW (LAbfG) regelt schon heute: „Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“ In § 1 Abs. 2 LAbfG heißt es: „Bei Bauvorhaben soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die aus Abfällen hergestellt sind.“ Das Problem ist, dass diese gesetzlichen Vorgaben vielfach ignoriert werden und – da kein Rechtsanspruch auf ihre Einhaltung besteht – ein zahnloser Tiger sind. Insbesondere öffentliche Auftraggeber müssen wirksam verpflichtet werden, produktneutral auszuschreiben und gütegeprüfte Recycling-Baustoffe zuzulassen.



- Der Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen muss bundesweit einheitlich geregelt werden. Das neue Regelwerk muss ausgewogen zwischen den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes auf der einen und der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung auf der anderen Seite vermitteln. Es ist kein Fall bekannt, in dem die ordnungsgemäße Verwertung von gütegeprüften Recyclingbaustoffen eine Beeinträchtigung oder gar Verschmutzung des Grundwassers verursacht hätten. Immer strengere Grenzwerte führen dazu, dass immer weniger Baustoffe recycelt werden können und stattdessen deponiert werden müssen. Der ohnehin knappe Deponieraum wird somit noch knapper mit der Folge, dass sich der derzeitige Entsorgungsnotstand in etlichen Regionen flächendeckend auszubreiten droht. Die geplante

Mantelverordnung ist leider kontraproduktiv, da sie keine der hier aufgestellten Forderungen aufgreift, sondern teilweise sogar das Gegenteil regelt. So wird beispielsweise nicht der Bauherr als Verursacher in die Pflicht genommen. Vielmehr versucht man, die komplette Verantwortung auf die Bauunternehmer abzuwälzen. Daher fordern wir eine ausgewogene Regelung, die nicht durch Überregulierung dazu führt, dass Baustoffrecycling verhindert und das Kreislaufwirtschaftsgesetz faktisch ausgehebelt wird.

## **FAZIT:**

**DIE DERZEIT GELTENDEN REGELN MÜSSEN  
SO ANGEPASST WERDEN,  
DASS RECYCLING METHODE HAT  
UND KEIN ZUFALL IST!**



---

BAUWIRTSCHAFT  
Baden-Württemberg e.V.

**[www.bauwirtschaft-bw.de](http://www.bauwirtschaft-bw.de)**